

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über steuerliche
Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen
Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften“ (SEStEG)
BT-Drucksache 16/2710**

**anlässlich der
Öffentlichen Anhörung
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 18. Oktober 2006, 13.15 Uhr – 15.45 Uhr, Berlin
Platz der Republik 1
Reichstagsgebäude**

Berlin, 18. Oktober 2006



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts- und
Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Hartmut Tofaute
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum SEStEG

1 Zu Zielsetzung, Charakter und fiskalischen Auswirkungen

Ziel dieses Gesetzentwurfes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) ist nach den Ausführungen der Bundesregierung, die nationalen steuerrechtlichen Vorschriften an die aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben auf dem Gebiet des Steuerrechtes und des Gesellschaftsrechtes anzupassen. Daneben soll dieses Gesetz der Erhöhung der Standortattraktivität, der konsequenten Sicherung deutscher Besteuerungsrechte und der Steuervereinfachung dienen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird der Gesichtspunkt einer höheren Standortattraktivität durch die Aussage unterstrichen, dass steuerliche Hemmnisse für die als Folge der zunehmenden internationalen Verpflichtung immer wichtiger werdenden grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen beseitigt werden (S. 39).

Die Beseitigung solcher Hemmnisse für betriebswirtschaftlich sinnvolle grenzüberschreitende Umstrukturierungen darf – so die Bundesregierung – allerdings nicht dazu führen, dass das deutsche Steueraufkommen gefährdet wird. Mit der Sicherung deutscher Besteuerungsrechte im Rahmen der Vorgaben des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts sollen steuermindernde Gestaltungen, die vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes der Harmonisierung der direkten Besteuerung innerhalb der Europäischen Union (EU) und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU nicht ausgeschlossen werden können, vermieden werden: „Die Notwendigkeit nationaler Regelungen zur Sicherung des Steueraufkommens wird mit zunehmender Harmonisierung der direkten Besteuerung innerhalb der EU abnehmen. In diesem Zusammenhang sind die Bestrebungen der Europäischen Kommission hervorzuheben, eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für Unternehmen zu schaffen, die in mehr als einem Mitgliedstaat der EU tätig sind.“ (S. 39).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die folgenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben:

- Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE);
- Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE);
- die Richtlinie 2005/19/EG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und andere Umstrukturierungen;

- Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Mit dem SEStEG werden laut Bundesregierung die europarechtlichen Vorgaben fristgerecht umgesetzt. Geschaffen werde ein systematisch in sich geschlossenes steuerliches Umstrukturierungsrecht, das sich auch für die künftige Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechtes öffne. „Künftig gelten europaweit die gleichen steuerlichen Grundsätze für inländische und für alle grenzübergreifenden Umstrukturierungen von Unternehmen“ (S. 40).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bewertet diese Grundelemente des SEStEG im Prinzip positiv. Es ist auch nach gewerkschaftlicher Auffassung in der Tat notwendig, dass ein europäisches Unternehmensteuerrecht geschaffen wird, welches einerseits den Anforderungen einer starken Internationalisierung des Wirtschaftsgeschehens Rechnung trägt, andererseits aber auch dafür sorgt, dass der Staat und damit die Allgemeinheit vor steuermindernden Gestaltungen des Unternehmensteuerrechts geschützt werden. Ein moderner Industriestaat wie Deutschland, der sich im internationalen Wettbewerb behaupten muss, benötigt dringend eine ausreichende Steuereinnahmefähigkeit, um seinen vielfältigen Verpflichtungen z. B. im Bereich öffentliche Investitionen, Bildung und Erziehung, aber auch Versorgung mit sozialen Sicherungsleistungen des Sozialstaates sowie Rechtssicherheit und Verteidigung nachkommen zu können.

Wie von der Bundesregierung in diesem Gesetzentwurf mehrfach angedeutet wird, hat es im Bereich der Besteuerung international tätiger Unternehmen Verwerfungen gegeben, die die deutsche Steuerbasis in der Vergangenheit in ihrer Entwicklung strapaziert haben. Der DGB würde es sehr begrüßen, wenn diese Verwerfungen wieder zurechtgerückt würden und die betroffenen Unternehmen damit wieder mehr zur Finanzierung der Aufgaben des deutschen Staates beitragen würden.

Was die Kosten und Preiswirkungen dieses Gesetzes betrifft, so erwartet die Bundesregierung allerdings nicht, dass in diesem Zusammenhang Kosten für die Wirtschaft, und hier bezieht sie sich ausdrücklich auf kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen. Auch sollen die Belastungen der öffentlichen Haushalte keine Gegenfinanzierung erfordern, die mittelbare preisrelevante Effekte generiert.

Letztgenannte, allgemeine Aussage hätte der DGB allerdings gern genauer aufgeschlüsselt. Der von der Bundesregierung beschriebene Geist dieses Gesetzentwurfes lässt den Eindruck zu, als müsste die geschmälerierte Steuerbasis durch die Abschaffung von Verwerfungen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung wieder zunehmen. Grundsätzlich ist der DGB zwar der Meinung, dass die deutschen Unternehmen gegenüber internationalen Wettbewerbern nicht benachteiligt werden dürfen. Sie dürfen aber auch nicht bevorteilt werden und weitere Entlastungen zugewiesen bekommen. Nach dem derzeitigen Stand der zugänglichen Veröffentlichungen liegen die deutschen Unternehmen bei

den meisten Vergleichsindikatoren in der unteren Hälfte der internationalen Steuerbelastungsskala. Deswegen erwarten der DGB und die Einzelgewerkschaften eine stärkere Beteiligung insbesondere der großen, international tätigen Unternehmen an der Finanzierung der Staatsaufgaben.

Trotz dieser kryptischen Formulierung im Begründungstext der Bundesregierung spricht sich der DGB insgesamt dafür aus, mit diesem Gesetz den Einstieg in eine sachgerechte europäische Unternehmensbesteuerung zu beginnen. Er behält sich kritische Überprüfungen der im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen im weiteren Gesetzgebungsverlauf ausdrücklich vor.

2 Zu einzelnen Schwerpunkten des Gesetzentwurfes

Das angestrebte Regelungsziel des Gesetzentwurfes, die Anpassung deutscher Steuervorschriften an das europäische Recht soll auf drei Ebenen erreicht werden:

- Durch die systematische Abstimmung und Fortentwicklung der so genannten Entstrickungsregelungen des Einkommensteuer- und des Körperschaftssteuerrechts (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG). Hierhinter verbirgt sich die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven bei Rechtsträgerwechsel, bei der Entnahme von Vermögen oder bei Verlust des deutschen Besteuerungsrechts.
- Durch die Öffnung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) auf grenzüberschreitende Vorgänge. Das neue UmwStG enthält Ausnahmeregelungen für einen steuerneutralen Übergang von Vermögen in den Fällen der Verschmelzung, der Spaltung, des Formwechsels sowie der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilstausches.
- Schließlich wird die im Außensteuergesetz (AStG) geregelte sog. Wegzugsbesteuerung an die Vorhaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in seiner Entscheidung vom 11. März 2004 angepasst (Hughes de Lasteyrie du Saillant – Fall).

Insgesamt behandelt der Gesetzentwurf eine große Anzahl steuerrechtlich schwieriger Sachverhalte, deren gründliche Überprüfung eigentlich einen größeren Zeitraum verlangt, als die Bundesregierung den eingeladenen Institutionen und Einzelpersonen zur Anhörung am 18.10.2006 zugestehen will. Der Gesetzestext wurde sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt. Der DGB behält sich das Recht vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses detailliertere kritische Anmerkungen zu einzelnen Reformmaßnahmen des SEStEG einzubringen. Hier soll lediglich in groben Zügen auf einige wichtige steuerrechtliche Neuregelungen eingegangen werden.

2.1 Entstrickung und Verstrickung

Was die Einführung zentraler Entstrickungsregelungen im Einkommensteuergesetz (Art. 1 Nr. 29: § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG) bzw. im Körperschaftsteuergesetz (Art. 3 Nr. 7: § 12 KStG) betrifft, sieht der Gesetzentwurf die sofortige Besteuerung stiller Reserven solcher Wirtschaftsgüter vor, die in eine ausländische Betriebsstätte verbracht werden.

Diese Neuregelung erscheint nach Ansicht des DGB sinnvoll. Denn sie ist praktikabler als eine alternative Stundungsregelung, die erst im Fall eines späteren Verkaufs des Wirtschaftsgutes greifen würde. Eine Meldepflicht des ins Ausland verzogenen Unternehmens gegenüber der deutschen Finanzbehörde kann von dieser nicht effektiv überprüft werden, sei es aus Mangel an Personal oder wegen des Nichtmitwirkens der ausländischen Steuerbehörden an diesen Vorgängen. So besteht kaum die Möglichkeit, dass dem deutschen Fiskus die Vollstreckung seiner Ansprüche im ausländischen Staat gelingt.

Dass der deutsche Fiskus bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen ein Recht auf sofortige Besteuerung aufgedeckter stiller Reserven hat, wird auch vom Europäischen Gerichtshof (EUGH) bestätigt. Es mag zwar in Einzelfällen denkbar sein, dass eine solche Entstrickung grenzüberschreitende Umstrukturierungen bzw. Fusionen erschwert. Von einer generellen Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, wie dies von verschiedenen Kritikern behauptet wird, wird man aber wohl kaum reden können, wenn der bisherige Heimatstaat das ihm zustehende Besteuerungsrecht auf diese Weise sichern will.

2.2 Umwandlungssteuerrecht

2.2.1 Erweiterung des Umwandlungssteuerrechts

Was die Erweiterung bzw. Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes betrifft, so bedeutet dies zunächst, dass sich das Umwandlungssteuerrecht zukünftig nicht mehr nur auf Deutschland bzw. auf inländische Umwandlungen erstreckt, sondern auf das gesamte Gebiet der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes. Eine solche Erweiterung ist für die Fortentwicklung der europäischen Wirtschaftsunion nach Ansicht des DGB von der Sache her gesehen gerechtfertigt und auch notwendig. Wir sehen uns hier auch durch ein Gutachten bestätigt, das eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aus NRW zu diesem Zwecke erstellt hat. Wenn infolgedessen zur Sicherstellung des staatlichen Besteuerungsrechts bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen die Offenlegung und Besteuerung stiller Reserven vorgenommen werden muss, so ist das nur folgerichtig. Bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, bei denen das Besteuerungsrecht wie gezeigt eingeschränkt wird, muss der Ansatz des Wirtschaftsgutes zum gemeinen Wert erfolgen.

2.2.2 Umgang mit Verlustvorträgen (Art. 6: § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 4, Abs. 2 Satz UmwStG)

Zukünftig soll es nicht mehr möglich sein, dass bei grenzüberschreitenden Fusionen verrechenbare Verlustvorträge oder vom übertragenen Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Andererseits soll es dabei bleiben, dass 95 Prozent des Übernahmegewinns als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn die übernehmende Körperschaft beteiligt ist und bei der Übernahme ein Gewinn entsteht.

Dass eine unbegrenzte Übertragung von Verlustvorträgen nicht mehr statthaft sein soll, geht aus Sicht des DGB in Ordnung, weil damit die Möglichkeit von ungerechtfertigter Steuergestaltung eingeschränkt wird. Dass 95 Prozent des Übernahmegewinns als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, ist allerdings zu großzügig, auch wenn es bei dem Übernahmegewinn anders als bei echten Veräußerungsgewinnen nicht zu einem Liquiditätszufluss kommt.

2.3 Außensteuergesetz und Wegzugsbesteuerung

Was schließlich die Neuregelung des Außensteuergesetzes in Art. 7 Nr. 1 § 6 anbelangt, so wird hiermit eingegangen auf das Urteil des EUGH im so genannten Hughes de Lasteyrie du Saillant – Fall vom 11. März 2004. Mit diesem Gesetzentwurf soll § 6 AStG europarechtskonform ausgestaltet werden. Die Neuregelung geht laut Bundesregierung davon aus, dass der Bundesrepublik Deutschland das Recht zusteht, den Wertzuwachs wesentlicher Beteiligung bei Wegzug von Steuerpflichtigen zu besteuern. Die Steuer soll allerdings erst dann erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich einen Veräußerungsgewinn erzielt.

Diese Maßnahme weist aus Sicht des DGB Licht und Schatten auf. Der positive Ansatz besteht u. a. darin, dass für diese grenzüberschreitenden Vorgänge mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Damit wird u. a. im möglichen Fall einer Klage eines deutschen Steuerpflichtigen, der vom Inland ins Ausland zieht, seine Unternehmensbeteiligung mitnimmt und infolgedessen vom deutschen Fiskus im Rahmen der bisherigen Wegzugsbesteuerung aufgefordert wird, den Wertzuwachs dieser Beteiligung zu besteuern, sichergestellt, dass eine etwaige Klage vor dem EuGH vermieden wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Urteil des EuGH wie im Falle des französischen Steuerpflichtigen für den deutschen Fiskus im Ergebnis bedeuten sollte, sämtliche bisher auf diesem Wege erhaltenen Steuereinnahmen zurückzuzahlen.

Auf der anderen Seite ist die Regelung unbefriedigend, weil der deutsche Fiskus schlecht an das Geld des „Auswanderers“ herankommt, falls dieser irgendwann seine Beteiligung veräußert und dabei einen hohen Gewinn macht. Dieses ist die Schattenseite der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung. Man kann zwar darauf verweisen, dass die dann darauf erhobene

Bundesvorstand

Steuer zunächst gestundet wird. Praktisch dürfte diese Steuerschuld aber in etlichen Fällen verloren sein. Damit fällt das Steuerrecht hinter die bisher geltende Wegzugsbesteuerung zurück. Man muss damit rechnen, dass sich zukünftig vermehrt gut betuchte Deutsche in sonnige Gefilde absetzen, wenn sie an ihrer Unternehmertätigkeit keinen Sinn mehr empfinden. Um so mehr müssten Arbeitnehmern und Verbraucher für den Staat zahlen. Diese Folge bzw. dieser Eindruck wären politisch verheerend. Daher erwartet der DGB eine strikte und dringende Regelung zur Realisierung des staatlichen Steueranspruchs gegenüber diesen Steuerpflichtigen. Mindestens müsste eine wasserdichte Amtshilferegelung für die Beitragung solcher Steuerschulden mit den EU-Mitgliedspartnern schnellstens vereinbart werden.